

Sitzung vom 19. Mai 1993

1447. Anfrage (Verfolgung des Drogenkonsums im Strassenverkehr)

Die Kantonsräte Franz Strohmeier, Dietlikon, und Dr. Klara Reber, Winterthur, haben am 29. März 1993 folgende Anfrage eingereicht:

Während Fahren in angetrunkenem Zustand in allgemein anerkannter Weise überprüft und bestraft wird, werden analoge Vergehen im Zusammenhang mit Drogenkonsum oft noch zu wenig beachtet und verfolgt.

Wenn Leute, die unter Drogeneinfluss ein Fahrzeug führen, vermehrt mit Überprüfung und Bestrafung rechnen müssten, könnten nicht nur die Sicherheit im Strassenverkehr erhöht, sondern im Hinblick auf Strafe und auf einen möglichen Führerausweisentzug präventive Wirkungen erzielt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie und wie oft wurden bisher Fahrzeuglenker bezüglich Fahrens unter Drogeneinfluss überprüft?
2. Sind die diesbezüglichen Massnahmen in nächster Zeit zu verstärken?
3. Welche Strafbestimmungen gelten bezüglich Fahrens unter Drogeneinfluss?
4. Sind zum Führerausweisentzug neue Bundesbestimmungen erforderlich? Wenn ja, wird sich der Regierungsrat beim Bund dafür einsetzen, dass diese Massnahmen rasch angeordnet werden?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Franz Strohmeier, Dietlikon, und Dr. Klara Reber, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Im Zusammenhang von Drogenkonsum und Strassenverkehr sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden: Personen, die wegen Drogenabhängigkeit zum Führen von Motorfahrzeugen ungeeignet sind, ist der Führerausweis aus Sicherheitsgründen zu entziehen, unabhängig davon, ob sie im Strassenverkehr auffällig geworden sind. Die Tatsache der Drogenabhängigkeit genügt für einen Ausschluss aus dem Strassenverkehr. Ferner darf kein Fahrzeug führen, wer unter Einwirkung von Drogen fahruntfähig ist. Die Widerhandlung gegen diese Bestimmung stellt einen Straftatbestand dar. Da auch hier ein Verdacht auf Drogenabhängigkeit begründet ist, wird der Führerausweis vorsorglicherweise entzogen.

1. Während zur Erfassung und Beurteilung von Alkoholkonsumenten klare bundesrechtliche Grundlagen und einfache polizeiliche, rechtliche sowie medizinische Verfahrensabläufe bestehen, ist dies beim Drogenkonsum nicht der Fall. Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein Fahrzeugführer unter Einfluss von Drogen steht, wird er einer Blut- und einer Urinprobe unterzogen. Ein positives Laborergebnis besagt indessen nur, dass der Betroffene Drogen konsumiert, nicht aber, ob er im Zeitpunkt der Fahrt noch unter deren Einfluss gestanden hat. Für die Beurteilung der Fahrfähigkeit bei Drogenkonsum sind deshalb für Gerichte und Administrativbehörden die Feststellungen der Polizeiorgane und des Arztes über das Verhalten des Verdächtigen von grundlegender Bedeutung. Nur die Beurteilung beider Elemente, Laborwerte und Verhalten, lässt einen Schluss auf Fahrunfähigkeit im relevanten Zeitpunkt zu. Im Bereich der Erkennung und Abklärung solcher Sachverhalte sind in der letzten Zeit bedeutende Verbesserungen erzielt worden. Um die spezifischen Auffälligkeiten protokollarisch genau festzuhalten, wurden neue Formulare entwickelt, die als Checkliste dienen können; zum Nachweis der Stoffe steht den Ärzten und der Polizei ein besonderes Urin- und Blutentnahmeset zur Verfügung. Kürzlich sind über 200 Beamte der Zürcher Ver-

kehrspolizei in der Erkennung und Bearbeitung von Drogendelikten im Strassenverkehr speziell geschult worden. 1992 wurde in 21 Fällen der Führerausweis wegen Fahrens unter Drogeneinfluss entzogen. In 651 Fällen erfolgte ein Sicherungsentzug wegen Drogenmissbrauchs, ohne dass der Betroffene im Strassenverkehr auffällig geworden war.

2. Angesichts der erwähnten Verbesserungen bei der Erkennung und Abklärung von Drogenkonsumenten im Strassenverkehr drängen sich im jetzigen Zeitpunkt keine zusätzlichen Massnahmen auf. Es müssen zuerst die Ergebnisse der getroffenen Vorkehren abgewartet und ausgewertet werden.

3. Gemäss Art. 31 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 VRV darf kein Fahrzeug führen, wer unter Einwirkung von Drogen fahruntüchtig ist. Eine Widerhandlung gegen diese Bestimmungen stellt eine Übertretung dar und wird mit Haft oder Busse bestraft. Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer durch grobe Verletzung dieser Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 90 Ziffer 2 SVG).

4. Die bestehenden Vorschriften genügen an sich, um dem Führen von Fahrzeugen unter Drogeneinfluss zu begegnen. Hingegen fehlt zur Zeit eine rechtlich gesicherte und einfach zu handhabende Methode zur Feststellung des Drogenkonsums und seiner Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit. Mit der Lösung des Problems befasst sich eine Fachkommission aus Gerichtsmedizinern und Gerichtschemikern. Deren Bericht soll bei der nächsten SVG-Revision als Basis für die Schaffung der erforderlichen Vorschriften dienen. Der Regierungsrat erwartet, dass dies bald der Fall sein wird.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 19. Mai 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller